

Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (Stand 1. Januar 2022)

(im Nachfolgenden „Sonderbedingungen“ genannt)

Ergänzende Grundregeln

1. Ergänzung zu Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) ergänzen die Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“ genannt).

2. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Telefongespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzeichnen. Eine Kopie dieser Aufzeichnungen über die Gespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden stehen dem Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zur Verfügung.

3. Gemeinschaftskonten bzw. Gemeinschaftsdepots

3.1 Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten/-depots ist jeder Konto-/Depotinhaber berechtigt, ohne Mitwirkung der anderen Konto-/Depotinhaber zu verfügen („Oder-Konto“ bzw. „Oder-Depot“) und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

a.) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

b.) Auflösung der Konten/Depots

Eine Auflösung der Konten/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer 3.5 dieser Sonderbedingungen).

3.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Konto-/Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

3.4 Konto- und Depotmitteilungen

Alle Abrechnungen und sonstige Mitteilungen, mit Ausnahme von Konto-/Depotkündigungen, werden dem im Konto-/Depoteröffnungsantrag zuerst bezeichneten Konto-/Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter Erklärung verlangt wird, jedem Konto-/Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden. Konto-/Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Konto-/Depotinhaber zugeleitet.

3.5 Regelungen für den Todesfall eines Konto-/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto-/Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto bzw. Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen, sofern nicht der Bank vor Auflösung bzw. Umschreibung ein diesbezüglicher Widerruf der Erben zugegangen ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto bzw. Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines überlebenden Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto bzw. Depot verfügen.

4. Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

4.1 Depotabrechnungen

Die Bank versendet an den Kunden unverzüglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes aufgrund von Sparplänen bzw. Sparverträgen wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt, es sei denn, es werden die in § 24 Absatz 3 Depotgesetz vorgesehenen Höchstbeträge überschritten. Mindestens einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kunde eine Depotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Bank diese grundsätzlich nicht.

4.2 Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

5. Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte

Fällige Aufwendungen und Entgelte wird die Bank durch Verkauf von Wertpapieren ausgleichen. Soweit der Anteilbestand im Wertpapierdepot für die Begleichung der fälligen Aufwendungen und Entgelte nicht oder teilweise nicht ausreichend oder unveräußerlich ist, ist die Bank berechtigt, die nicht ausgeglichenen fälligen Aufwendungen und Entgelte von der durch den Kunden zuvor angegebenen Referenzbankverbindung einzuziehen, sofern hierfür ein/e gültige/s Einzugsermächtigung/Mandat vorliegt. Der Kunde ist berechtigt, bei der Bank den Ausgleich des Depotführungsentgeltes und der Portoauslagen an Stelle durch Verkauf von

Wertpapieren durch Lastschriftinzug in Verbindung mit Erteilung einer/eines Einzugsermächtigung/Mandats zu beauftragen. Im Falle einer Rücklastschrift oder des Widerrufs der/des Einzugsermächtigung/Mandats werden die fälligen und künftigen Depotführungsentgelte und Portoauslagen durch Verkauf von Wertpapieren ausgeglichen. Sollte die vorangehend beschriebene Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte nicht möglich sein, wird die Bank die fälligen Aufwendungen und Entgelte in Rechnung stellen.

6. Aufrechnung

Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

Kündigung

7. Kündigung

7.1 Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages durch Kunden

Sofern keine anderslautende Weisung vom Kunden erteilt wurde, werden nach dem Wirksamwerden der Kündigung gemäß Ziffer 18 der AGB eines Depotvertrages die in dem Depot verbuchten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen verkauft und der Erlös an den Kunden ausgekehrt.

8. Teilkündigungsrechte der Bank/Löschung von Depots

8.1 Teilkündigung des Depotvertrages

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit unter Einhaltung der unter Ziffer 19.1 der AGB genannten Frist auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an Investmentvermögen kündigen, wenn diese Anteile oder Aktien an Investmentvermögen von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich solcher Anteile oder Aktien an Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) Investmentsteuergesetz (im Nachfolgenden „InvStG“ genannt) nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, wenn in der Person des Anlegers die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 InvStG nicht oder nicht mehr vorliegen.

Dem steht der Fall gleich, dass der Anleger den gemäß § 10 Absatz (4) InvStG erforderlichen Nachweis nicht erbracht oder dies nach Aufforderung durch die Bank nicht binnen angemessener Frist nachgeholt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn er bei der Bank zur Weiterleitung an das Investmentvermögen eingereicht wird. In diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen zu verkaufen. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös auf einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck.

8.2 Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages

Für die Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages gilt Ziffer 7 dieser Sonderbedingungen entsprechend.

8.3 Löschung von Depots

Ferner kann die Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat.

Depotführung

9. Einschränkung des Geschäftsgegenstands

Gegenstand der Depotführung ist die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt). Andere Wertpapiere werden von der Bank weder verwahrt noch verwaltet.

10. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/ Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen

10.1 Reines Ausführungsgeschäft

Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Investmentanteile angemessen für den Kunden sind, d.h. ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

10.2 Ausschluss der Beratung

Die Bank wird den Kunden beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nicht beraten. Der Kunde wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen oder auf jegliche Beratung verzichten. Insofern ist eine Haftung der Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

10.3 Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen/gesetzlich erforderliche Informationen

Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die gesetzlich erforderlichen Informationen (z. B. Kosteninformationen) sowie die Verkaufsunterlagen (z. B. aktuelle Wesentliche Anlegerinformationen, aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

Ausführung von Depotaufträgen

11. Kauf- und Verkaufsaufträge

11.1 Beschränkung auf von der Bank angebotene Investmentanteile

Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausschließlich von Investmentanteilen von Investmentvermögen entgegen. Diese Investmentanteile müssen darüber hinaus von der Bank zum Kauf angeboten werden. Eine Übersicht der von der Bank vertriebenen Investmentvermögen ist bei der Bank erhältlich. Die Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und Nachweise einreicht und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen). Nachweis im Sinne der vorgenannten Regelung ist insbesondere der Nachweis der Steuerbefreiung gemäß § 10 Abs. (4) InvStG zur Weiterleitung an das Investmentvermögen durch die Bank.

11.2 Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.3 Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Investmentanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) bzw. - im Falle der Anwendung des Swing Pricing - dem modifizierten Netto-Inventarwert zuzüglich eines von der Bank erhobenen Ausgabeaufschlags, dessen Höhe sich an dem maximalen Ausgabeaufschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird, zusammen. Bei einem Verkauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) bzw. - im Falle der Anwendung des Swing Pricing - dem modifizierten Netto-Inventarwert abzüglich des Rücknahmeabschlages oder eines sonstigen Rücknahmeentgeltes (z. B. Rücknahmegebühr, Verwässerungsausgleich) bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Rücknahmeabschlages bzw. des sonstigen Rücknahmeentgeltes. Der vom Kunden zu zahlende Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag steht der Bank für die Ausführung von Kommissionsgeschäften bei Käufen bzw. Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen zu. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.4 Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Aufgrund dieser Ordermodalitäten kann die Bank dem Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keinen festen Preistag, keine feste Zuordnung zu einer bestimmten Handelszeit eines Investmentvermögens und keinen festen Abrechnungspreis zusagen. Der Kunde kann die beschriebene Durchführung der Bearbeitung auch im Voraus zu einem bestimmten Termin beauftragen.

Eine solche Bearbeitung wird die Bank nicht unverzüglich, sondern erst an diesem Termin vornehmen.

Aufträge des Kunden an die Bank mit dem Inhalt, die Weitergabe so zeitig zu veranlassen, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, wird die Bank nicht entgegennehmen. Bestehen Zweifel, ob ein Kunde eine Bearbeitung durch die Bank im Voraus zu einem bestimmten Termin oder eine so zeitige Weitergabe wünscht, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, ist die Bank berechtigt, den Auftrag im Sinne einer Bearbeitung durch die Bank im Voraus zu einem bestimmten Termin auszulegen. Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing-Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich informieren. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.5 Netting

Kauforders von Kunden und Verkauforders derselben und anderer Kunden stehen in einem Verhältnis der Gegenläufigkeit. Gegenläufige Kauf- und Verkauforders können von der Bank zusammengefasst werden und die in Folge ermittelte Nettoposition im Wege des Kommissionsgeschäfts an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet werden (Netting). Die Zusammenlegung kann für einen Einzelfall nachteilig sein. Die Bank wird Aufträge nur zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Soweit sie nicht als Nettoposition weitergeleitet werden, führt die Bank die

zusammengefassten gegenläufigen Kauf- und Verkauforders jeweils für sich als Kommissionär durch Selbsteintritt aus, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 des Handelsgesetzbuches bedarf. Unter Bearbeitung ist im Falle des Selbsteintritts dessen Ausübung durch Eingabe derjenigen Kauf- oder Verkauforder ins Kontoführungssystem der Bank zu verstehen, die mit einer gegenläufigen Verkaufs- oder Kauforder eine Verrechnungseinheit bildet, indem sie ihr als nächstes zeitlich nachfolgt, sofern die vorangegangene Order nicht ihrerseits bereits Teil einer Verrechnungseinheit ist. Die Eingabe ins Kontoführungssystem ist hinsichtlich der jeweils die Verrechnungseinheit bildenden Kauf- bzw. Verkauforder als eine Bestätigung der Willenserklärung gemäß § 151 BGB zum Selbsteintritt anzusehen. Im Falle des Selbsteintritts bestimmt sich der Kauf- bzw. Verkaufspreis entsprechend dem Preis des Ausführungsgeschäfts und dem Ausführungszeitpunkt im Sinne der vorgenannten Vorschriften, die gelten würden, wenn die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge als Teil einer Nettoposition an die Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet würden. Die vorgenannten Regelungen betreffend die Beauftragung der Bank durch den Kunden zur Bearbeitung im Voraus zu einem bestimmten Termin bzw. zur so zeitigen Veranlassung der Weitergabe, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, gelten entsprechend.

11.6 Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Kunden an die Bank und Zahlungen der Bank an den Kunden haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Kunde die Bank zum Erwerb von Investmentanteilen eines Investmentvermögens, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

12. Tauschaufträge

Aufträge zum Tausch von Investmentanteilen wird die Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln.

Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist. Bei Betragstauschen kann eine zeitgleiche Abwicklung erfolgen.

13. Übertragung/ Ein- und Auslieferung von Investmentanteilen

13.1 Allgemeine Regelung

Ein Auftrag zur Übertragung von Investmentanteilen zu einem anderen Institut kann von der Bank nur hinsichtlich ganzer Investmentanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Bank zu Gunsten des Kunden verkauft. Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

13.2 Investmentvermögen gem. § 10 InvStG

Ein Auftrag zur Übertragung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, ist erst möglich, sobald der Anleger der Bank eine Bescheinigung vorgelegt hat, aus der sich die Zustimmung des Investmentvermögens zur Übertragung ergibt. Übertragung im Sinne dieses Absatzes meint die Übertragung von einem Anleger auf einen anderen, unabhängig davon, ob sie zu einem anderen Institut als der Bank erfolgt. Mit der Einreichung der Bestätigung erklärt der Anleger zugleich, dass die Bank berechtigt ist, diese an das andere Institut weiterzuleiten.

Erfüllung der Investmentanteilgeschäfte

14. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Investmentgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

15. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern Investmentanteile zur Girosammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammeldepotgutschrift verschaffen. Soweit die Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Anteilen verschafft. Diese Anteile verwahrt die Gesellschaft für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und denen Dritter (Streifbandverwahrung).

16. Anschaffung im Ausland

16.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Investmentanteile im Ausland an, indem sie Kaufaufträge über in- oder ausländische Investmentanteile im Ausland ausführt.

16.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Investmentanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Investmentanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

16.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Investmentanteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

16.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Ziffer 16.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

17. Wiederanlage von Ausschüttungen/Barausschüttung

17.1 Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Absatz (11) InvStG werden – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Kunden behandelt; sie werden automatisch in Investmentanteilen des betreffenden Investmentvermögens wieder angelegt, soweit dies der Bank möglich ist. Die Wiederanlage erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat, zum nächstmöglichen Wertermittlungstag, sofern die Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Regelung zur Behandlung von Ausschüttungen bei Abwicklung eines Investmentvermögens bleibt unberührt.

17.2 Barausschüttung

Der Kunde kann den Auftrag erteilen, sämtliche Ausschüttungsbeträge automatisch auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf diejenige Referenzbankverbindung, die bei der Depotöffnung angegeben wurde, hat der Kunde später eine andere Referenzbankverbindung angegeben, auf diese. Ein Auftrag zur automatischen Auszahlung von Ausschüttungsbeträgen wird seitens der Bank nicht angenommen, falls eine solche Referenzbankverbindung nicht vorliegt und der Kunde auch keine Referenzbankverbindung für die Auszahlung benennt.

17.3 Ausschüttungen bei Verschmelzungen

Wird ein Investmentvermögen in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen (im Nachfolgenden „aufnehmendes Investmentvermögen“ genannt) verschmolzen, werden in diesem Zusammenhang ggf. erfolgende Ausschüttungen in Anteilen bzw. Anteilbruchteilen des aufnehmenden Investmentvermögens angelegt, sofern keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

17.4 Ausschüttungen bei Abwicklung eines Investmentvermögens

Auch unabhängig davon, ob ein Kunde einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, werden sämtliche Ausschüttungserträge automatisch ausgezahlt, wenn es sich um Ausschüttungen eines Investmentvermögens während dessen Abwicklung handelt. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung der Ausschüttungserträge vor, werden die Ausschüttungen auf ein bei der Bank für den Kunden geführtes Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auszahlung per Verrechnungsscheck. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang in den Ausschüttungen des Investmentvermögens neben steuerfreien Kapitalrückzahlungen auch steuerpflichtige Erträge enthalten sind, ist die Bank zunächst berechtigt, auf jede Ausschüttung während eines Kalenderjahres Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Bank hat aber in angemessener Zeit nach Ablauf eines Kalenderjahres zu ermitteln, in welchem Umfang die Ausschüttungen steuerfreie Kapitalrückzahlungen enthalten und dem Kunden die darauf entfallende Kapitalertragsteuer zu erstatten.

18. Auflösung und Verschmelzung von Investmentvermögen/Änderung der Fondseinklassifizierung

18.1 Auflösung von Investmentvermögen/Auskehrung des Liquidationserlöses/Auszahlplan

Wird ein Investmentvermögen, dessen Investmentanteile im Depot des Kunden verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so wird die Bank, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung vorliegt, den auf die verwahrten Investmentanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck. Auszahlpläne werden nach Einstellung der Anteilrücknahme beendet.

18.2 Fortsetzung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen bei fehlender Weisung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Sparraten in Anteilen des aufnehmenden Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt. Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilbestand an dem aufnehmenden Investmentvermögen erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Regelung der Ziffer 18.2 gilt nur, sofern das aufnehmende Investmentvermögen

in der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Die Regelungen der Ziffern 18.3 und 18.4 bleiben unberührt.

18.3 Beendigung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen zu Spezial-Investmentfonds

Erfolgt in den Fällen der Ziffer 18.2 die Verschmelzung zu einem Investmentvermögen im Sinne von §§ 25 ff. InvStG (Spezial-Investmentfonds), ist die Bank hinsichtlich der fortan im Depot verwahrten Anteile oder Aktien am Spezial-Investmentfonds zur Teilkündigung im Sinne von Ziffer 8 dieser Sonderbedingungen berechtigt. Eingerichtete Spar- und Auszahlpläne sind mit Wirksamwerden der Verschmelzung als widerrufen anzusehen.

18.4 Beendigung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung zu Investmentvermögen im Sinne von § 10 InvStG (Investmentfonds oder Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger)

Im Falle einer Verschmelzung zu Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, ist die Bank berechtigt, einen Depotvertrag unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 dieser Sonderbedingungen hinsichtlich im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an ebendiesem Investmentvermögen teilzukündigen. Die Bank ist berechtigt, einen ihr in der Vergangenheit zum Zwecke der Weiterleitung an eines der miteinander verschmelzenden Investmentvermögen eingereichten Nachweis gemäß § 10 Absatz (4) InvStG an dasjenige Investmentvermögen, auf welches verschmolzen wird, weiterzuleiten. In diesem Fall wird sie eingerichtete Spar- und Auszahlpläne gemäß Ziffer 18.2 fortsetzen. Ansonsten ist mit Wirksamwerden der Verschmelzung der eingerichtete Spar- bzw. Auszahlplan als widerrufen anzusehen.

18.5 Fortsetzung von Spar- und Auszahlplänen bei Änderung der Fondseinklassifizierung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das bislang der Fondskategorie Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds unterfiel, infolge einer Änderung der Anlagebedingungen nunmehr aber einer anderen dieser Fondskategorien, so wird die Bank die künftigen Sparraten weiterhin in Anteilen dieses Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das bislang der Fondskategorie Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds unterfiel, infolge einer Änderung der Anlagebedingungen nunmehr aber einer anderen dieser Fondskategorien, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilbestand dieses Investmentvermögens erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Ziffern 18.2 bis 18.4 bleiben unberührt.

19. Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren

Die Bank führt Depots für Kunden, in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den AGB und dieser Sonderbedingungen. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer 16.3 der Sonderbedingungen). Dadurch ist der Kunde nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Die Folgen einer Zahlungsunfähigkeit eines Drittwahrsers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Ziffer 16.4 der Sonderbedingungen.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die bei der Bank für den Kunden verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem gesetzlichem Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u.a. vor, dass die Investmentanteile des Kunden nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Bank, sind. Im Fall der Insolvenz der Bank wären die bei ihr für den Kunden verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Bank. Der Gesamtwert der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Kunden im Insolvenzfall der Bank.

20. Steuererstattungen

Die Bank überprüft mindestens einmal jährlich, inwieweit sich für den Kunden im Zusammenhang mit der Führung von Steuertöpfen auszahlbare steuerliche Guthaben ergeben. Die Bank wird, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung vorliegt, das Guthaben einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auszahlung per Verrechnungsscheck.

21. Verkauf von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuern/ Verrechnung mit Geldkontoguthaben und Lastschriftinzug von Referenzbankverbindung

21.1 Anteilsverkauf

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentvermögen) und reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Bank, wenn nicht der Kunde den notwendigen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Investmentanteile des betroffenen Investmentvermögens in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

21.2 Verrechnung mit Geldkontoguthaben

Soweit dem Anteilsverkauf rechtliche Gründe (z. B. Bestehen des Pfandrechts eines Dritten an den Anteilen oder Verhinderung des rückwirkenden Entfallens einer Arbeitnehmer-Sparzulage wegen vorzeitiger Verfügung über die erworbenen Investmentanteile) entgegenstehen oder soweit der Anteilsverkauf zur Abführung der Kapitalertragsteuer nicht ausreichend ist, ist die Bank berechtigt, den Fehlbetrag gegen das Guthaben auf einem bei ihr unterhaltenen als Referenzbankverbindung für das Depot dienenden Geldkonto zu verrechnen. Sofern nicht der Kunde oder bei mehreren Geldkontoinhabern ein anderer Geldkontoinhaber vor Zufluss der Kapitalerträge widerspricht, darf die Bank auch insoweit die Geldbeträge von diesem Geldkonto einziehen, wie eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wurde.

21.3 Lastschriftinzug von Referenzbankverbindung

Sofern ein solches Geldkonto nicht vorhanden ist, soweit das Geldkonto kein ausreichendes Guthaben aufweist und auch ein Einzug im Rahmen der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit ausscheidet, ist die Bank berechtigt, den Fehlbetrag von einer ihr vom Kunden angegebenen externen Referenzbankverbindung per Lastschrift einzuziehen.

21.4 Vorabpauschale

Zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nach § 16 Absatz (1) Nr. 2 InvStG ist die Bank zum Vorgehen nach den vorgenannten Absätzen auch ohne vorherige Aufforderung an den Kunden berechtigt.

21.5 Abweichende Weisung des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, die Bank anzuweisen, die in den vorgenannten Absätzen vorgegebene Reihenfolge von Anteilsverkauf, Guthabenverrechnung und Abbuchung von der Referenzbankverbindung nach seinen Vorgaben abzuändern. Die Bank wird in diesem Falle auf eine nachrangige Maßnahme erst zurückgreifen, soweit eine vorrangige nicht möglich ist oder ihr rechtliche Gründe im Sinne der Ziffer 21.2 entgegenstehen. Im Falle des Anteilsverkaufs ist er darüber hinaus berechtigt, Vorgaben zu machen, in welcher Reihenfolge von ihm gehaltene Anteile an Investmentvermögen verkauft werden sollen.

22. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Investmentanteile des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können (z. B. bei Auflösung von Investmentvermögen) und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

23. Überträge an die Bank

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt. Ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Investmentanteile von der Bank angeboten und soweit ganze Investmentanteile an die Bank übertragen werden. Die Bank kann die Annahme von Überträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen).

24. SEPA-Basislastschrift;

Verkürzung der Ankündigungsfrist/Scheckeinreichung

24.1 Lastschriften

Die Bank wird dem Kunden spätestens 1 Tag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug ankündigen (z. B. durch Mitteilung auf der Wertpapierabrechnung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschriftinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

Das SEPA-Mandat ist die Grundlage für den Lastschriftinzug. Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit, wenn der Kunde oder Zahlungsempfänger dieses schriftlich widerruft bzw. nach dem letzten Lastschriftinzug 36 Monate nicht in Anspruch genommen wurde. In diesen Fällen und bei Änderung des Girokontoinhabers ist die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates erforderlich.

24.2 Scheckeinreichung

Die Bank akzeptiert keine Schecks.